Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4562

13. 01. 76

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Durchführung der Richtlinie vom 4. März 1969 hinsichtlich der Ausbesserungsvorgänge im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr [1]), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte [2]), insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 5 Abs. 1 der vorstehend genannten Richtlinie heißt es, daß aktive Veredelungsverkehre bewilligt werden können, sofern sie dazu beitragen, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr von Waren zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden.

Im Hinblick auf ihre verhältnismäßig geringe Bedeutung im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten erfüllen Ausbesserungsvorgänge, einschließlich der Vorgänge der Instandsetzung und Regulierung, wie sie in Artikel 2 Abs. 3 der vorerwähnten Richtlinie genannt sind, in nahezu allen Fällen die Voraussetzungen des Artikels 5 Abs. 1, um im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs durchgeführt werden zu können.

Es ist daher unzweckmäßig, die zuständigen Behörden zu verpflichten, in jedem einzelnen Fall die wirtschaftlichen Auswirkungen von Ausbesserungsvorgängen zu beurteilen; somit ist es gerechtfertigt, derartige Ausbesserungsvorgänge als Vorgänge anzusehen, die dazu beitragen, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern in Gemeinschaft beeinträchtigt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Werden Waren zur Ausbesserung, einschließlich der Instandsetzung und Regulierung, in die Gemeinschaft verbracht, so gelten diese Vorgänge für die Anwendung von Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr als Vorgänge, die dazu beitragen, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1976 nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.
2. Die Kommission teilt diese Informationen den anderen Mitgliedstaaten mit.
3. Die Kommission übermittelt diese Mitteilung den anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1]) 69/73/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 58 vom 8. März 1969, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 26. März 1972, S. 14

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Artikel 5 der Richtlinie des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr bestimmt die wirtschaftlichen Erwägungen, die vor der Bewilligung aktiver Veredelungsverkehre in Betracht zu ziehen sind.

Im Besonderen sieht diese Bestimmung vor, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die durchzuführenden Veredelungsvorgänge bewilligen können, wenn sie dazu beitragen, die günstigsten Voraussetzungen für die Ausfuhr zu schaffen, ohne daß wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft beeinträchtigt werden.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie sind bei der Ausbesserung, einschließlich der Instandsetzung und Regulierung, der betroffenen Waren keinerlei Schwierigkeiten aufgetreten; es handelt sich hierbei um von Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe c der vorgenannten Richtlinie umfaßte Vorgänge. Derartige Vorgänge erfüllen in den meisten Fällen die in Artikel 5 Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen, so daß sie im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs durchgeführt werden können.

Es erscheint somit angebracht, die praktische Anwendung von Artikel 5 Abs. 1 zu vereinfachen und dadurch die Aufgabe der zuständigen nationalen Behörden zu erleichtern, indem diese nicht verpflichtet werden, in jedem Einzelfall die wirtschaftlichen Auswirkungen von Ausbesserungensvorgängen zu bewerten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Januar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Au 35/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Dezember 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.